



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
3. Juni 2021

Resolution 2579 (2021)

**verabschiedet auf der 8784. Sitzung des Sicherheitsrats
am 3. Juni 2021**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

unter Begrüßung der Schritte, die bislang zur Umsetzung des Verfassungsdokuments unternommen wurden, einschließlich der Einleitung wichtiger wirtschaftlicher und rechtlicher Reformen, *mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, die Umsetzung wichtiger Bestimmungen des Verfassungsdokuments zu beschleunigen, darunter die Einrichtung der unabhängigen Kommissionen und die rasche Bildung des Übergangs-Legislativrats, *ferner mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, sich weiterhin für den Übergangsprozess einzusetzen, damit die Wünsche des sudanesischen Volkes nach einer stabilen und demokratischen Zukunft in Frieden und Wohlstand verwirklicht werden, und seine Bereitschaft *bekräftigend*, Sudan in dieser Hinsicht zu unterstützen,

unter Begrüßung der von der Regierung Sudans unternommenen Schritte zur Durchführung der erforderlichen makroökonomischen Reformen, die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Sudans *unterstützend*, insbesondere die laufenden Anstrengungen, dem Land auf koordinierte und gleichberechtigte Weise Schuldenerleichterungen zu gewähren, und in dieser Hinsicht die internationale Konferenz zur Unterstützung des Übergangs in Sudan *begrüßend*, die am 17. Mai 2021 in Paris abgehalten wurde,

begrüßend, dass am 3. Oktober 2020 das Friedensabkommen von Juba unterzeichnet wurde, *mit Anerkennung* die Rolle der Regierung Südsudans bei der Erleichterung der Verhandlungen *zur Kenntnis nehmend*, *unter Begrüßung* der bislang zur Durchführung des Friedensabkommens unternommenen Schritte, insbesondere der Bildung der neuen Übergangsregierung unter ziviler Führung und der Erweiterung des Souveränen Rates, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Unterzeichner des Friedensabkommens, mit Unterstützung der Integrierten Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS) die rasche, umfassende und alle Seiten einschließende Durchführung des Friedensabkommens zu gewährleisten, insbesondere der Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen und zur Bekämpfung der tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur und den beiden

21-07238 (G)



Gebieten, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die darfurischen bewaffneten Bewegungen mit einer von den Sachverständigengruppen der Vereinten Nationen für Libyen und für Sudan dokumentierten Kräftepräsenz in den Nachbarländern, diese Kräfte weiter abzuziehen,

begreifend, dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord Al-Hilu (SPLM-N Al-Hilu) am 28. März 2021 die Grundsatzerklärung unterzeichnet haben, *unter Begrüßung* der bekundeten Absicht, die Zusammenarbeit zwischen der SPLM-N Al-Hilu und der Regierung Sudans im Entwicklungs- und im humanitären Bereich fortzusetzen und zu verstärken, wie in der Grundsatzerklärung dargelegt, die Unterzeichner der Grundsatzerklärung *nachdrücklich auffordernd*, sich konstruktiv zu engagieren, um rasch ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen abzuschließen, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an diejenigen, die noch keine Friedensverhandlungen aufgenommen haben, dies unverzüglich, auf konstruktive Weise und ohne Vorbedingungen zu tun,

erneut erklärend, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet trägt, die Regierung Sudans *nachdrücklich auffordernd*, ihren Nationalen Plan für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429), die Bestimmungen des Friedensabkommens von Juba, die den Schutz der Zivilbevölkerung verbessern werden, einschließlich der Bildung und des Einsatzes der Gemeinsamen Truppe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ausschüsse für den Schutz von Zivilpersonen auf teilstaatlicher Ebene, und das Programm zur Einsammlung von Waffen unter strenger Einhaltung des Völkerrechts und der internationalen Standards rasch umzusetzen,

in Anerkennung der Verbesserungen bei den Sicherheitsbedingungen in manchen Gebieten Darfurs, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich die Sicherheitslage in anderen Gebieten Darfurs infolge der zunehmenden Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen verschlechtert hat, und *betonend*, dass die Bemühungen um Friedenskonsolidierung in Darfur verstärkt, ein Rückfall in den Konflikt vermieden und die Risiken für die Bevölkerung verringert werden müssen, die unter anderem von den Bedrohungen von Zivilpersonen in Darfur, der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und anhaltender Vertreibung ausgehen,

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität Sudans, insbesondere Darfurs, haben, und *betonend*, dass die Regierung Sudans und die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren geeignete Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen, um die Stabilisierung zu unterstützen und Resilienz aufzubauen,

unter Begrüßung der Beschlüsse der Regierung Sudans zur Erleichterung der Erbringung humanitärer Hilfe und zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für humanitäre Akteure und zur uneingeschränkten Umsetzung dieser Beschlüsse und der vollständigen Abschaffung ungebührlicher bürokratischer Verfahren *anhaltend*, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang in ganz Sudan zu unterstützen,

betonend, dass die Regierung Sudans dafür sorgen muss, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, einschließlich bei sexueller Gewalt

im Zusammenhang mit Konflikten und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie schweren Rechtsverletzungen an Kindern, *unter Begrüßung* der Bestimmungen im Verfassungsdokument und dem Friedensabkommen von Juba über Unrechtsaufarbeitung und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, *ferner begrüßend*, dass am 24. April 2021 Gesetzesentwürfe betreffend die Einrichtung der Friedenskommission und der Kommission für Unrechtsaufarbeitung verabschiedet wurden, und die Regierung Sudans *auffordernd*, diese Kommissionen rasch einzurichten und ihr jeweiliges Mandat auf transparente Weise und auf der Grundlage von Konsultationen durchzuführen,

betonend, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die seit langem bestehenden Triebkräfte der Instabilität und Ungleichheit in Sudan zu bekämpfen und zusammen mit anderen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, Frauen, junger Menschen und Binnenvertriebener, Flüchtlinge und Angehöriger marginalisierter Gemeinschaften, dauerhafte Lösungen für die unmittelbaren und langfristigen Probleme Sudans zu finden, insbesondere durch Herbeiführung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, Förderung des sozialen Zusammenhalts und Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen, im Einklang mit den Prioritäten des Verfassungsdokuments und des Friedensabkommens von Juba,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Frauen beim friedlichen politischen Übergang in Sudan, *unter Begrüßung* der zugunsten einer stärkeren Rolle der Frauen im öffentlichen Leben, in Regierungsinstitutionen und in Entscheidungsprozessen unternommenen Schritte, *ferner unter Begrüßung* des vom Kabinett der Regierung Sudans getroffenen Beschlusses, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren, dazu *ermutigend*, alle Meilensteine im Fahrplan für die Umsetzung des neuen Gesetzes, das die Verstümmelung weiblicher Genitalien unter Strafe stellt, abzuschließen, *ferner* die Regierung Sudans *ermutigend*, den Nationalen Aktionsplan für Frauen und Frieden und Sicherheit rasch und vollständig umzusetzen, die Regierung Sudans *auffordernd*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Frauen und ihre volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe an allen Aspekten des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu fördern und zu schützen, so auch indem sie alle Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, aufheben und die Frauenquote von 40 Prozent im Übergangs-Legislativrat erfüllen, *in dem Bewusstsein*, dass Konflikte sich unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen auswirken, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, die volle, gleichberechtigte und produktive Beteiligung der Frauen an der Durchführung des Friedensabkommens von Juba und der Aushandlung und Durchführung künftiger Friedensabkommen, der Konfliktverhütung und Entscheidungs- und Reformprozessen im Zusammenhang mit Regierungsführung, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die Einbeziehung des Kinderschutzes in die Durchführung des Friedensabkommens von Juba und künftiger Friedensabkommen ist, *mit der Aufforderung* an die Unterzeichner des Friedensabkommens von Juba und an die bewaffneten Bewegungen, die es nicht unterzeichnet haben, unverzüglich alle schweren Rechtsverletzungen an Kindern einzustellen und Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, sowie Bestimmungen zu den Rechten und dem Wohl von Kindern in alle Friedensverhandlungen, Waffenruhe- und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufzunehmen und bei diesen Prozessen die Auffassungen der Kinder nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und *erneut* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2020/7) *hinweisend*,

unter Betonung der Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung, der Inklusivität und der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, die nationalen Prozesse und Ziele

im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Interessenträger Rechnung getragen wird, und die Regierung Sudans in dieser Hinsicht dazu *ermutigend*, mit Unterstützung der UNITAMS eine wirksame Einbindung der Zivilgesellschaft zu fördern,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Sudan, *in dem Bewusstsein*, dass dies eine große Herausforderung für das sudanesisches Gesundheitssystem, die sozioökonomische und humanitäre Lage im Land sowie die durch den langwierigen Konflikt ohnehin schon erschöpften Bevölkerungsgruppen darstellt, und *betonend*, wie wichtig internationale Unterstützung in Form von finanzieller und technischer Hilfe und Sachleistungen für die Bekämpfung von COVID-19 in Sudan ist,

betonend, wie wichtig die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Sudan ist,

unter Hinweis auf Resolution 2559 (2020), mit der das Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) beendet wurde, *in Anerkennung* der Fortschritte, die bislang bei der Verringerung der Personalstärke des UNAMID erzielt wurden, *unter Begrüßung* der Bereitschaft der Regierung Sudans, während der Verringerung der Personalstärke und der Liquidation des UNAMID uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, der Regierung Sudans *nahelegend*, auf allen Ebenen die volle Bewegungsfreiheit des UNAMID, seines Personals und seiner Auftragnehmer sowie ihrer Fahrzeuge und Luftfahrzeuge zu gewährleisten, und die Regierung Sudans *nachdrücklich auffordernd*, sicherzustellen, dass die übergebenen Teamstandorte des UNAMID ausschließlich für Zwecke der zivilen Endnutzung verwendet werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Situation in Sudan und die Aktivitäten der UNITAMS (S/2021/470),

Kenntnis nehmend von dem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben der Regierung Sudans vom 27. Februar 2020 über die künftige Unterstützung der Vereinten Nationen für Sudan (S/2020/221),

1. *beschließt*, das Mandat der Integrierten Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS) bis zum 3. Juni 2022 zu verlängern;

2. *ersucht* die Regierung Sudans, rasch das Abkommen über die Rechtsstellung der UNITAMS mit den Vereinten Nationen zu unterzeichnen, damit die Mission uneingeschränkt, wirksam und ungehindert arbeiten kann;

3. *beschließt*, dass die UNITAMS als Teil einer integrierten und geeinten Struktur der Vereinten Nationen in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung auch weiterhin die folgenden strategischen Ziele verfolgen wird:

i) ***den politischen Übergang unterstützen und Fortschritte im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und einen nachhaltigen Frieden erzielen***

a. den Übergang Sudans, einschließlich der nationalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Verfassungsdokuments und der darin für den Übergang festgelegten Zeitpläne, durch Gute Dienste unterstützen;

b. in Unterstützung der nationalen Anstrengungen technische Hilfe bei der Ausarbeitung der Verfassung, der Einrichtung und Tätigkeit des Übergangs-Legislativrats, der Volkszählung und den Wahlvorbereitungen bereitstellen;

c. die Umsetzung der im Verfassungsdokument und in künftigen Friedensabkommen enthaltenen Bestimmungen zu Menschenrechten, Gleichberechtigung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit, insbesondere zur Garantie der Rechte der Frauen, unterstützen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit dem Landesbüro des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Sudan;

ii) Friedensprozesse und die Durchführung des Friedensabkommens von Juba und künftiger Friedensabkommen unterstützen

a. Gute Dienste und Unterstützung für laufende und künftige Friedensverhandlungen zwischen der Regierung Sudans und sudanesischen bewaffneten Gruppen bereitstellen, einschließlich durch die Unterstützung der produktiven Teilhabe der Zivilgesellschaft, Frauen, jungen Menschen, Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Angehörigen marginalisierter Gruppen;

b. bei der Durchführung des Friedensabkommens von Juba und künftiger Friedensabkommen erweiterbare Unterstützung bereitstellen, wie von den Parteien des Friedensabkommens von Juba erläutert, so auch Unterstützung bei den in Titel 2 Kapitel 8 des Friedensabkommens festgelegten Waffenruhevereinbarungen und Überwachungsmechanismen, den im Friedensabkommen enthaltenen Bestimmungen zur Machtaufteilung, den Bestimmungen im Friedensabkommen betreffend das Eigentum an Grund und Boden und deren Nutzung, Rechenschaftspflicht und Unrechtsaufarbeitung, insbesondere den Bestimmungen in Kapitel 3 des Friedensabkommens und namentlich in Bezug auf Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, und dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse und Erfahrungen und den unterschiedlichen Grad der Sicherheit der Exkombattantinnen und Exkombattanten, einschließlich Kindern, berücksichtigen,

iii) die Friedenskonsolidierung, den Schutz von Zivilpersonen und die Rechtsstaatlichkeit unterstützen, insbesondere in Darfur und den beiden Gebieten

a. die Friedenskonsolidierung unter sudanesischer Führung unterstützen, insbesondere die Verhütung und Abmilderung von Konflikten, die Aussöhnung, die Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit besonderem Schwerpunkt auf Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, Antiminiprogrammen, die Einsammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Einklang mit den internationalen Standards, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge und gegebenenfalls ihre sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung unter der Bevölkerung von Aufnahmegebieten, so auch durch integrierte Mechanismen der Friedenskonsolidierung im Einklang mit Ziffer 10 und politisches Engagement auf lokaler und teilstaatlicher Ebene;

b. der Regierung Sudans Hilfe und Beratung bereitstellen und ihre Kapazität zur Ausweitung der staatlichen Präsenz und einer inklusiven Zivilverwaltung stützen, insbesondere durch die Stärkung rechenschaftspflichtiger rechtsstaatlicher Institutionen und Institutionen des Sicherheitssektors und den Aufbau von Vertrauen zwischen staatlichen Behörden und lokalen Gemeinschaften, einschließlich durch Initiativen für eine gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit oder andere Methoden des unbewaffneten Schutzes von Zivilpersonen, und durch Beratung und Kapazitätsaufbauhilfe für die Sicherheitsbehörden, insbesondere durch die verstärkte Unterstützung der Sudanesischen Polizei und der im Friedensabkommen von Juba vorgesehenen Gemeinsamen Truppe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, so auch durch Beratungspersonal der

Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Programmierung;

c. der Regierung Sudans Hilfe, Beratung und Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds bereitstellen, in dem das Friedensabkommen von Juba und künftige Friedensabkommen durchgeführt werden können, und zu diesem Zweck die nationalen und lokalen Behörden beim Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Binnenvertriebenen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten wirksam unterstützen, die Regierung Sudans bei der Umsetzung des Nationalen Plans für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429) und der Erarbeitung messbarer Fortschrittskriterien unterstützen und dabei den Schwerpunkt auf Transparenz und alle Seiten einschließende Verfahren legen, und mobile Überwachungsteams einsetzen, die lokale Krisenvermittlung erleichtern, und Frühwarnmechanismen, darunter Netzwerke zum Schutz von Frauen, und Kommunikations- und Informationsstrategien für betroffene Bevölkerungsgruppen schaffen;

d. die verstärkte Achtung und Förderung und den verstärkten Schutz der Menschenrechte unterstützen, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten, einschließlich durch die Unterstützung des Schutzes von Frauen und Kindern vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, durch die Überwachung und Meldung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das Flüchtlingsvölkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, die dringende Umsetzung des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sudans über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Unterstützung der Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen und eines nationalen Präventionsplans zu Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, durch den Einsatz von Beratungsfachkräften für Frauen- und Kinderschutz und die Unterstützung der Bereitstellung medizinischer, psychosozialer, rechtlicher und sozioökonomischer Dienste für alle Überlebenden sexueller Gewalt;

iv) ***die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe und die Koordinierung der humanitären Hilfe und der Hilfe bei der Friedenskonsolidierung unterstützen***

a. die Koordinierung mit den internationalen Finanzinstitutionen und Gebern unterstützen, um die Ressourcen der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber zur Unterstützung der nationalen Prioritäten der Regierung Sudans kollektiv zu optimieren, einschließlich der Mobilisierung internationaler Wirtschafts- und Entwicklungshilfe;

b. im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit humanitären Akteuren die uneingeschränkte, schnelle, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe unterstützen;

c. die Koordinierung der humanitären Hilfe, einschließlich der Vermittlungsbemühungen der Regierung Sudans, unterstützen, so auch durch die Mobilisierung von Finanzmitteln für humanitäre Maßnahmen;

d. die Mobilisierung und wirksame und integrierte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber, bei der Erfüllung der jeweils relevanten strategischen Ziele der UNITAMS fördern;

4. *beschließt ferner*, dass die UNITAMS im Einklang mit ihren strategischen Zielen und ihrer Unterstützung der nationalen Prioritäten der Regierung Sudans in diesem Mandatszeitraum vorrangig folgende Bereiche unterstützen soll:

- i. die Überwachung der Waffenruhe in Darfur, entsprechend der für die Vereinten Nationen im Friedensabkommen von Juba vorgesehenen Rolle;
- ii. die Umsetzung des Nationalen Plans der Regierung Sudans für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429), einschließlich lokaler Maßnahmen für die Verhütung und Abmilderung von Konflikten und die Aussöhnung, der Entwaffnung und der Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit besonderem Schwerpunkt auf Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen;
- iii. laufende und künftige Friedensverhandlungen zwischen der Regierung Sudans und sudanesischen bewaffneten Gruppen, so auch durch technische, administrative und logistische Hilfe, in Abstimmung mit anderen Partnern;
- iv. eine alle Seiten einschließende Anwendung der im Friedensabkommen von Juba enthaltenen Bestimmungen zur Machtaufteilung, so auch durch die Erleichterung der Teilhabe der Zivilgesellschaft, Frauen, jungen Menschen und Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und Angehörigen marginalisierter Gruppen;
- v. die Ausarbeitung der Verfassung, einschließlich der Erleichterung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft und der Bereitstellung technischer und logistischer Unterstützung bei der Einrichtung der Verfassungskommission und der Abhaltung der Verfassungskonferenz;
- vi. die Sudanesische Polizei und den Justizsektor, durch Beratung und Kapazitätsaufbauhilfe, um den Schutz unter ziviler Führung, die Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, rasch mehr Personal in der UNITAMS einzusetzen, damit die Mission die Regierung Sudans nach Maßgabe ihres Mandats wirksam unterstützen kann;

6. *bekräftigt*, dass die Zusammenarbeit zwischen der UNITAMS und ihren Partnern im integrierten Landesteam der Vereinten Nationen auf einem Integrierten strategischen Rahmen oder einer gleichwertigen Vereinbarung beruhen wird, und *ersucht* die UNITAMS und ihr integriertes Landesteam der Vereinten Nationen, innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Integrierten strategischen Rahmen oder eine gleichwertige Vereinbarung abzuschließen;

7. *nimmt Kenntnis von* den Kriterien und Indikatoren, die in Anhang 1 des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Sudan und die Aktivitäten der UNITAMS (S/2021/470) dargelegt wurden und dazu dienen, die Fortschritte der UNITAMS im Hinblick auf ihre strategischen Ziele zu verfolgen, *begrüßt* die Absicht der UNITAMS, mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Regierung Sudans zusammenzuarbeiten, um eine Bezugsbasis und Ziele für die Kriterien festzulegen sowie robuste Überwachungs- und Datenerhebungsmechanismen für die Verfolgung der im Hinblick auf die Kriterien erzielten Fortschritte einzurichten, *legt* der UNITAMS in dieser Hinsicht *nahe*, auch eine wirksame Einbindung der Zivilgesellschaft zu gewährleisten, und *ersucht* die UNITAMS, in Absprache mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Regierung Sudans qualitative Indikatoren zu ermitteln, um die bereits festgelegten quantitativen Indikatoren zu ergänzen;

8. *begrüßt* den positiven Dialog, den die UNITAMS und die sudanesischen Behörden, einschließlich des Innen- und des Justizministeriums, in Absprache mit dem Exekutiv-ausschuss für die Koordinierung mit der UNITAMS über den Kapazitätsaufbau zur Stärkung

des Schutzes von Zivilpersonen führen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Einsatz zusätzlicher Einzelpolizistinnen und -polizisten in der UNITAMS zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Sudans in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, dabei zu unterstützen, eine umfassende Beurteilung des längerfristigen Bedarfs des Landes auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Wiederherstellung und der Friedenskonsolidierung durchzuführen und die Strategien zur Befriedigung dieses Bedarfs zu erarbeiten;

10. *ersucht* die UNITAMS und ihre Partner im integrierten Landesteam der Vereinten Nationen, das Programm für Friedensschaffung, Friedenskonsolidierung und Stabilisierung in Sudan fertigzustellen und dafür zu sorgen, dass seine Umsetzung im Einklang mit Ziffer 3 schrittweise und nach Prioritäten geordnet erfolgt und in jeder Umsetzungsphase den verfügbaren Ressourcen und dem verfügbaren Personal Rechnung trägt;

11. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, unbeschadet des Mandats der UNITAMS mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung zusammenzuwirken, um zur Stärkung der internationalen Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Sudan beizutragen und dem Rat weitere Informationen als Grundlage für die Behandlung der Situation zu liefern;

12. *ersucht* die UNITAMS, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte als Querschnittsthema in ihr gesamtes Mandat zu integrieren und der Regierung Sudans dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen auf allen Ebenen der Friedens- und politischen Prozesse sowie an allen Aspekten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens zu gewährleisten, und *bekräftigt*, wie wichtig Sachverstand in Geschlechterfragen, einschließlich des Einsatzes von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutz, geschlechtsspezifischer Analysen, darunter die Erhebung und Verwendung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten, und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine in Ziffer 19 erbetenen Berichte geschlechtsspezifische Analysen aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in die in Ziffer 19 erbetenen Berichte Informationen und entsprechende Empfehlungen zu den bei der Beteiligung junger Menschen an der Durchführung des Friedensabkommens von Juba erzielten Fortschritten aufzunehmen;

14. *ersucht* die UNITAMS, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

15. *begrüßt*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng durchzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Belästigung umzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Notwendige zu tun, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der UNITAMS dieser Politik uneingeschränkt folgt, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016), *fordert* alle Mitgliedstaaten, die uniformiertes Personal stellen, *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, insbesondere indem rasche Ermittlungen durchgeführt und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ersucht* den

Generalsekretär *ferner*, den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten;

16. *ersucht* die UNITAMS, mit der gemäß Resolution 1591 (2005) eingerichteten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um die Arbeit der Gruppe zu erleichtern;

17. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei sowie der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

18. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, in Fragen des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, *unterstreicht*, dass eine fortdauernde strategische und politische Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Sudan auch weiterhin von entscheidender Bedeutung ist, *legt* der UNITAMS und der Afrikanischen Union *nahe*, die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität ihrer Unterstützung für Sudan zu gewährleisten, so auch durch einen auf hoher Ebene angesiedelten Koordinierungsmechanismus zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, und *legt ferner* der UNITAMS und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung *nahe*, ebenso die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität ihrer Unterstützung zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 90 Tage über die Durchführung des Mandats der UNITAMS und über Fortschritte im Hinblick auf die Kriterien und Indikatoren im Einklang mit Ziffer 7 Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.